

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EGERLAND und Helf - Unternehmensgruppe

WERNER EGERLAND Automobillogistik GmbH & Co. KG
EGERLAND Car Terminal GmbH & Co. KG
EGERLAND-Süd GmbH
Recontec GmbH
Helf Automobil-Logistik GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

1.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch AGB genannt) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Kunden der Egerland und Helf Unternehmensgruppe. Dies gilt auch dann, wenn ein Unternehmen der Egerland und Helf Unternehmensgruppe (im Folgenden: Egerland und Helf) den Kunden bei Folgegeschäften nicht nochmals auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei Kenntnis oder wenn Egerland / Helf der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer im Sinne der Allgemeine Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

3

Für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die incoterms in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

4

Für alle Verkehrsverträge und sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörenden logistischen Leistungen, die nach Ziffer 2 der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) in den Anwendungsbereich der ADSp 2017 fallen, gelten ausschließlich die ADSp 2017. Die nachfolgenden Bedingungen gelten daher nur für Verträge, die nicht in den Anwendungsbereich der ADSp 2017 fallen. Die ADSp 2017 sind auf unserer Homepage www.egerland.de abrufbar. Auf Anforderung stellen wir Ihnen einen Text zur Verfügung.

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder internationale Übereinkommen Vorrang haben, richtet sich unsere Haftung bei Verkehrsverträgen daher nach der ADSp 2017.

Diese beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/KG je Schadensfall bzw. je Schadensereignis auf 1.250.000,00 € oder 2 SZR/KG je nachdem welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/KG, wenn der Schadensort unbekannt ist. Bei bekanntem Schadensort bestimmt sich die Haftung nach § 452 a HGB unter Berücksichtigung der Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen der ADSp. Bei einem Verkehrsvertrag über eine reine Seebeförderung und bei grenzüberschreitenden Beförderungen ist die Haftung für Güterschaden beschränkt auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag. Für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Schäden bei verfügbaren Lagerungen, Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

Bei verfügbarer Lagerung ist die Haftung nach Ziffer 24 ADSp entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 SZR für jedes Kilogramm beschränkt, höchstens jedoch auf 35.000,00 € je Schadensfall und - mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut - in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden, auf 70.000,00 € je Jahr begrenzt.

5.

Für den Fall, dass die in den ADSp 2017 geregelten Haftungsbegrenzungen keine Anwendung finden oder unwirksam sein sollten, haftet Egerland / Helf, soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften keine weitergehende Haftung ergibt, auch bei Verkehrsverträgen im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Egerland / Helf vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Egerland / Helf jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

6.

Egerland / Helf behält sich das Recht vor, diese Bedingungen einseitig abzuändern und zu ergänzen, ohne die Vertragspartner gesondert zu informieren. Es findet jeweils die aktuell gültige auf der Website www.egerland.de veröffentlichte Fassung Anwendung.

§ 2 Interessenswahrungs- und Sorgfaltspflicht

Egerland / Helf wahrt das Interesse des Kunden und führt ihre Tätigkeiten und Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus.

§ 3 Angebot und Vertragsschluss

1 .

Angebote sind stets freibleibend.

2 .

Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Soweit sich aus der Bestellung nichts Anderes ergibt, ist Egerland / Helf berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann ausdrücklich durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages erfolgen.

3 .

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 4 Preise und Zahlung

1.

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung in Euro. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2.

Sofern im Einzelfall nichts Anderes vereinbart ist, sind Rechnungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Egerland / Helf ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Ein entsprechender Vorbehalt ist spätestens mit der Auftragsbestätigung zu machen.

3.

Bei mehreren fälligen Forderungen behält Egerland / Helf sich das Recht vor, eine Zahlung, Ratenzahlung oder Anzahlung des Kunden zunächst zur Tilgung der Schuld zu verwenden, welche die geringste Sicherheit bietet, unter mehreren gleichsicheren zur Tilgung der älteren Schuld und unter gleichalten zur verhältnismäßigen Tilgung.

4.

Der Kunde hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch Egerland / Helf anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Unberührt bleiben die Ansprüche des Kunden bei Mängeln gemäß § 10 dieser AGB.

5.

Der Zahlungsverzug richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, mit der Maßgabe, dass der Kunde durch Mahnung nach Fälligkeit oder ohne weitere Voraussetzungen durch Nichtleistung innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungszugang in Verzug gerät. Während des Verzuges hat der Kunde die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens bleiben vorbehalten.

6.

Wechsel, Schecks und sonstige Wertpapiere werden nur zahlungshalber und nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Sämtliche mit der Entgegennahme verbundenen Kosten (z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) hat der Kunde unverzüglich zu erstatten. Die Laufzeit von Wechseln ist auf 90 Tage ab Rechnungsdatum beschränkt.

7.

Zahlungsansprüche von Egerland / Helf verjähren in fünf Jahren.

8.

Vereinbarungen über Preise und Leistungen beziehen sich stets nur auf den vertraglich vereinbarten Umfang und auf ein im wesentlichen unverändertes Güter-, Auftragsaufkommen oder Mengengerüst. Sie setzen zum einen unveränderte Datenverarbeitungsanforderungen, Qualitätsvereinbarungen und Verfahrensanweisungen und zum anderen unveränderte Energie- und Personalkosten sowie öffentliche Abgaben voraus.

9.

Ändern sich die in Ziffer 8 dieses Paragraphen beschriebenen Bedingungen, können beide Vertragsparteien Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit Wirkung ab dem ersten des auf das Anpassungsbegehren folgenden Monats verlangen, es sei denn, die Veränderungen waren der Vertragspartei, die die Vertragsanpassung fordert, bei Vertragsabschluss bekannt. Die Vertragsanpassung hat sich an den nachzuweisenden Veränderungen einschließlich den Rationalisierungseffekten zu orientieren.

10.

Sofern die Vertragsparteien innerhalb eines Zeitraums von 1 Monat, nachdem die Vertragsanpassung gefordert wurde, keine Einigung erzielen, kann der Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat bei einer Laufzeit des Vertrages bis zu 1 Jahr bzw. einer Frist von 3 Monaten bei einer längeren Laufzeit gekündigt werden. Diese Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Scheitern der Vertragsanpassung schriftlich erklärt werden.

§ 5 Kostenvoranschlag und Vorarbeiten

1.

Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, ist ein Kostenvoranschlag erforderlich. In diesem werden die Leistungen und die zur Leistung erforderlichen Materialien und Fremdleistungen einzeln aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen. Egerland / Helf ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von vier Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

2.

Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig.

3.

Sollte aufgrund eines Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt werden, so werden die Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlages mit der Auftragsrechnung verrechnet.

§ 6 Fertigstellungs-, Lieferungs- und Leistungstermine

1.

Die Fertigstellungs-, Lieferungs- und Leistungstermine ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Verbindliche Termine oder Fristen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Egerland / Helf. Die Einhaltung der Fertigstellungs-, Lieferungs- und Leistungstermine setzt voraus, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten vereinbarungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Zeit zur Leistungserbringung angemessen, es sei denn, Egerland / Helf hat die Verzögerung zu vertreten.

2.

Die Einhaltung der Fertigstellungs-, Lieferungs- und Leistungstermine steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von Egerland / Helf zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit ihrem Zulieferer. Egerland / Helf wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit einer Leistung unverzüglich informieren. Eine bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3.

Fertigstellungs-, Lieferungs- und Leistungstermine verschieben bzw. verlängern sich angemessen, wenn Egerland / Helf durch höhere Gewalt, aufgrund von Arbeitskämpfen oder aufgrund sonstiger nicht von ihr zu vertretender Umstände an der rechtzeitigen Erbringung ihrer Leistung gehindert wird. Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände bei Vorlieferanten von Egerland / Helf eintreten. Für hieraus entstehende Schäden haftet Egerland / Helf aus keinem Rechtsgrund. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch

nicht erfüllten Teiles von seinem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu.

4.

Entsteht dem Kunden durch eine von Egerland / Helf zu vertretende Verzögerung der Lieferung ein Schaden, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Hat Egerland / Helf danach Schadensersatz zu leisten, so beschränkt dieser sich auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren, typischen Schaden. Er beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit Egerland / Helf in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leib oder Leben zwingend haftet.

5.

Egerland / Helf ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für den Kunden kein Interesse.

§ 7

Eigentumsvorbehalt

1.

Alle von Egerland / Helf zur Erfüllung des Vertrages verwendeten Waren und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Egerland / Helf aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, Eigentum von Egerland / Helf. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die Egerland / Helf nach dieser Klausel zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird Egerland / Helf auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

2.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Egerland / Helf hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Ferner hat der Kunde bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware sämtliche Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Drittwiderspruchsklage, und zur Wiederbeschaffung des Gegenstandes erforderlich sind.

3.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Egerland / Helf berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Zur Abholung der Ware ist Egerland / Helf berechtigt, Betriebsstätten oder sonstige Räumlichkeiten des Kunden zu betreten, in welchen die Vorbehaltsware sich befindet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder Pfändung des Liefergegenstandes durch Egerland / Helf liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei

denn, sie hätte dies ausdrücklich erklärt. Egerland / Helf ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung der offenen Forderung aus deren Erlös zu befriedigen.

§ 8 Pfandrecht

1.

Egerland / Helf steht wegen ihrer Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in ihrem Besitz gelangten Gegenständen zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

2.

An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen.

3.

Ist der Kunde in Verzug, so kann Egerland / Helf nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in ihrem Besitz befindlichen Gütern und Waren eine solche Menge, wie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen.

4.

Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann Egerland / Helf in allen Fällen eine Verkaufsprovision vom Nettoerlös in Höhe von ortsüblichen Sätzen berechnen.

§ 9 Verpackung und Versand

1.

Der Versand von Gütern, die Egerland / Helf zur Bearbeitung oder Lagerung übergeben worden sind, erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung und auf Gefahr des Kunden.

2.

Die Kosten für Versand, Zahlungsverkehr und Zollgebühren werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Egerland / Helf kann dabei nach ihrer Wahl entweder eine Pauschale oder die effektiven Kosten

berechnen. Die Pauschale beträgt 5 % des Bruttorechnungsbetrages. Der Kunde ist berechtigt, Egerland / Helf geringere Kosten nachzuweisen.

3.

Die Verpackungsart sowie die Versandart werden von Egerland / Helf nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählt.

4.

Eine Versicherung des Werkes gegen Transportschäden erfolgt nur auf besondere Anordnung des Kunden. Die Kosten dieser Versicherung werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 10

Ansprüche des Kunden wegen Mängeln

1.

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

2.

Grundlage der Mängelhaftung von Egerland / Helf ist vor allem die über die Beschaffenheit der Leistung getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheit ist grundsätzlich nur die Leistungsbeschreibung von Egerland / Helf vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht.

3.

Für Mängel unserer Leistung leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkungen (§ 11) verlangen. Handelt es sich jedoch um eine geringfügige Vertragswidrigkeit, insbesondere nur um einen geringfügigen Mangel, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

4.

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Kunde hat den vollständigen Beweis hinsichtlich sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen zu erbringen, insbesondere hinsichtlich des Mangels selbst, des Zeitpunktes der Feststellung des Mangels sowie für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

5. Sofern die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht von Egerland / Helf zu vertreten ist, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nicht berechtigt.

6. Eine Haftung für normale Abnutzung sowie Schäden durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung ist ausgeschlossen.

7. Egerland / Helf leistet keine Gewähr für Mängel von Gegenständen und Einrichtungen, die ihr lediglich vom Kunden zum Einbau zur Verfügung gestellt bzw. auf Anweisung des Kunden von Dritten bezogen werden. Dies gilt insbesondere für Radios, Lautsprecher, Freisprecheinrichtungen und Navigationssysteme. Mängelansprüche bestehen insoweit nur, wenn Egerland / Helf einen mangelhaften Einbau vorgenommen hat oder der Mangel an den Einbauten durch Egerland / Helf schuldhaft verursacht wurde.

8. Bei der Vermittlung von Gutachtern haftet Egerland / Helf nicht für Mängel des Gutachtens. Sie schuldet dem Kunden lediglich eine ordnungsgemäße Auswahl des Gutachters. Überwachungspflichten bestehen nicht.

9.

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

Diese Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) wird im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 11 Abs. 2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Egerland / Helf bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2.

Auf Schadensersatz haftet Egerland / Helf – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Egerland / Helf vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Egerland / Helf jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3.

Die sich Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Egerland / Helf nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht soweit Egerland / Helf einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Egerland / Helf die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 12

Besondere Regelungen für die Lagerhaltung

1.

Falls Egerland / Helf im Rahmen eines Auftrages, der nach der Regelung unter § 1 Ziffer 4 zunächst nicht der ADSp 2017 unterliegt, aufgrund späterer Vereinbarung für den Kunden Gegenstände einlagert, gelten für diesen Lagervertrag die Bestimmungen der ADSp 2017.

2.

Insbesondere gilt die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 24 ADSp bei verfügbarer Lagerung. Bei verfügbarer Lagerung ist die Haftung nach Ziffer 24 ADSp entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 SZR für jedes Kilogramm beschränkt, höchstens jedoch auf 25.000,00 € je Schadensfall und - mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut - in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis erhoben werden, auf 2.000.000,00 € je Schadensereignis begrenzt.

§ 13

Schlussbestimmungen

1 .

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2 .

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Osnabrück. Egerland / Helf ist jedoch berechtigt, den Kunden am Ort seines Geschäftssitzes bzw. seiner gewerblichen Niederlassung zu verklagen.

3 .

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst näherkommt.